

Berechnungsbeispiele

Im Folgenden finden sich Berechnungsbeispiele zur Mindestsicherung nach Haushaltstyp, sowie bei unterschiedlicher Einkommens- und Wohnsituation.

alleinstehende Person

Beispiel 1:

Wohnung in Innsbruck (€ 600 Miete), kein Einkommen

gesetzlicher Anspruch

Mindestsatz Lebensunterhalt	€ 906,77
Wohnkosten*	€ 600,00
Summe	<u>€ 1 506,77</u>

<u>keine Eigenmittel</u>	<u>€ 0,00</u>
--------------------------	---------------

Auszahlungsbetrag **€ 1 506,77**

Erläuterung:

* Die Miete liegt hier unter dem Höchstsatz für Innsbruck von € 639 und wird somit zur Gänze angerechnet.

Beispiel 2:

Wohnung in Innsbruck (€ 600 Miete), Erwerbseinkommen (€ 1000, 14x im Jahr), Mietzinsbeihilfe (€ 200)

gesetzlicher Anspruch

Mindestsatz Lebensunterhalt	€ 906,77
Wohnkosten	€ 600,00
Summe	<u>€ 1 506,77</u>

<u>Abzug Eigenmittel</u>	tatsächliche Höhe	<i>anzurechnen</i>
Lohn zzgl. Sonderzahlung*	-€ 1 000,00	-€ 1 166,67
Mietzinsbeihilfe	-€ 200,00	-€ 200,00
Summe		<u>-€ 1 366,67</u>

Auszahlungsbetrag **€ 140,10**

Erläuterung:

* Ab der ersten Sonderzahlung ist diese anteilig pro Monat anzurechnen:
Monatslohn € 1.000 x 14 ÷ 12 = € 1.166,67

Darüber hinaus kann geprüft werden, ob ein Freibetrag vom Erwerbseinkommen nach § 15 Abs 3 TMSG zusteht.

alleinstehende Person

Beispiel 3:

Wohnung in Lienz (Miete € 500), kein Einkommen

<u>gesetzlicher Anspruch</u>	tatsächliche Höhe	<i>anzurechnen</i>
Mindestsatz Lebensunterhalt	€ 906,77	€ 906,77
Wohnkosten*	€ 500,00	€ 480
Summe		<u>€ 1 386,77</u>
<u>keine Eigenmittel</u>	€ 0,00	<u>€ 0,00</u>
Auszahlungsbetrag		€ 1 386,77

Erläuterung:

* hier liegt die Miete mit € 500 über dem Höchstsatz der Wohnkostenverordnung von € 480 für eine Einzelperson in Lienz. Die verbleibenden € 20 müssen daher in der Regel selbst aus dem Lebensunterhalt bezahlt werden.

(Die Übernahme der vollen Miete über der Wohnkostenverordnungs-Obergrenze kann nach §14 Abs 2 TMSG beantragt bzw. eine Vorlage bei der Härtefallkommission verlangt werden. Auf Aufzahlungen besteht aber kein Rechtsanspruch.)

Beispiel 4:

die Person ist wohnungslos, kein Einkommen

Mindestsatz LU alleinstehend € 906,77

Bei akuter Wohnungslosigkeit, bei Nächtigung beispielsweise im Freien, in Notschlafstellen oder an wechselnden/kurzzeitigen Orten.

Mindestsatz LU nicht alleinst. € 680,07

Wenn zum Beispiel für längere Zeiträume durchgängig bei einer bekannten Person überbrückt wird, kann der Richtsatz für Nicht-Alleinstehende (WG-Satz) zur Anwendung kommen.

Person in privater Wohngemeinschaft

Beispiel:

WG-Zimmer in Innsbruck Land (€ 450 Miete), kein Einkommen

gesetzlicher Anspruch

Mindestsatz Lebensunterhalt*	€ 680,07
Wohnkosten**	€ 450,00
Summe	<u>€ 1 130,07</u>

Keine Eigenmittel € 0,00

Auszahlungsbetrag € 1 130,07

Erläuterung:

* Verringerter Richtsatz für Nicht-Alleinstehende ("WG-Satz" - in WGs von Betreuungseinrichtungen steht jedoch der volle Satz für Alleinstehende zu)

** Zudem gelten in WGs eigene Höchstsätze laut Wohnkostenverordnung. Die Miete hier liegt jedoch unter dem Höchstsatz im Bezirk Innsbruck Land von aktuell € 503 und wird daher voll eingerechnet.

Bedarfsgemeinschaften - Familien mit Kindern

Beispiel 1:

Alleinerziehender Elternteil und 1 Kind im Pflichtschulalter

Wohnung in Kitzbühel (Miete € 750), Erwerbseinkommen (€ 1.000 inkl. Sonderzahlung), Alimente für das Kind (€ 300)

gesetzlicher Anspruch

Mindestsätze LU*	Elternteil	€ 906,77
	Kind	€ 299,23
Wohnkosten		€ 750,00
Summe		<u>€ 1 956,00</u>

<u>Abzug Eigenmittel</u>	tatsächliche Höhe	<i>anzurechnen</i>
Lohn abzüglich Freibetrag**	€ 1 000,00	-€ 637,29
Alimente	-€ 300,00	-€ 300,00
Summe		<u>-€ 937,29</u>

Auszahlungsbetrag **€ 1 018,71**

zusätzlich:

Sonderzahlung: Wenn bereits seit mindestens drei Monaten laufend Mindestsicherung bezogen wurde, steht Alleinerziehenden und minderjährigen Kindern in den Monaten März, Juni, September und Dezember eine Sonderzahlung in Höhe von € 108,81 (2025) zu.

Erläuterungen:

* für Alleinerziehende gilt der Alleinstehenden-Richtsatz

** Anrechnung Erwerbseinkommen: Alleinerziehende mit einem Kind im Vor- bzw. Pflichtschulalter können den Freibetrag vom Erwerbseinkommen in Höhe von € 362,71 geltend machen.

Lohn inkl. Sonderzahlung von € 1.000 minus Freibetrag für Alleinerziehende von € 362,71 = € 637,29

Bedarfsgemeinschaften - Familien mit Kindern

Beispiel 2:

Ehepaar mit 3 minderjährigen Kindern

Wohnung in Schwaz (Miete € 1000), kein Einkommen

gesetzlicher Anspruch

Mindestsätze LU*	Elternteil 1	€ 680,07
	Elternteil 2	€ 680,07
	ältestes Kind	€ 299,23
	zweitältestes K.	€ 299,23
	drittältestes K.	€ 275,05
Wohnkosten		€ 1 000,00
Summe		<u>€ 3 233,66</u>

keine Eigenmittel € 0,00

Auszahlungsbetrag € 3 233,66

zusätzlich:

Sonderzahlung: Wenn bereits seit mindestens drei Monaten laufend Mindestsicherung bezogen wurde, steht Alleinerziehenden und minderjährigen Kindern in den Monaten März, Juni, September und Dezember eine Sonderzahlung in Höhe von € 108,81 (2025) zu.

Erläuterung:

* Verringerte Mindestsätze in Bedarfsgemeinschaften und gestaffelte Mindestsätze für Kinder.

Bedarfsgemeinschaften - Familien mit Kindern

Beispiel 3:

**Wie Beispiel 2 aber ein Elternteil mit Erwerbseinkommen
(€ 1.500 Lohn inkl. Sonderzahlung)**

gesetzlicher Anspruch

Mindestsätze LU*	Elternteil 1	€ 680,07
	Elternteil 2	€ 680,07
	ältestes Kind	€ 299,23
	zweitältestes K.	€ 299,23
	drittältestes K.	€ 275,05
Wohnkosten		€ 1 000,00
Summe		<u>€ 3 233,66</u>

<u>Abzug Eigenmittel*</u>	<u>-€ 1 500,00</u>
---------------------------	--------------------

Auszahlungsbetrag	€ 1 733,66
--------------------------	-------------------

zusätzlich:

Sonderzahlung - siehe Beispiel 2.

Darüber hinaus kann geprüft werden, ob ein Freibetrag vom
Erwerbseinkommen nach § 15 Abs 3 TMSG zusteht.

* Der berufstätige Elternteil ist Kindern wie Ehepartner:in zu Unterhalt verpflichtet. Sein Einkommen ist damit der ganzen Bedarfsgemeinschaft zuzurechnen bzw. von deren Anspruch abzuziehen.

(Anders kann es sein, wenn ein Kind ein Einkommen erzielt. Kinder sind ihren Geschwistern nie und Eltern nur in sehr bestimmten Fällen zu Unterhalt verpflichtet. Es muss im Einzelfall genau geprüft werden, ob die Einrechnung ihres Einkommens in die Bedarfsgemeinschaft zulässig wäre. Meist darf das Einkommen nur vom Anspruch auf Lebensunterhalt und der anteiligen Mietunterstützung für das Kind selbst abgezogen werden.)